

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer Kraftomnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde

Berufszugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit VO (EG) 1071/2009:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters (→),
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens (→),
- die fachliche Eignung des Unternehmens in Person des Verkehrsleiters (→),
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen (→).

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (→) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis),
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein „genutztes“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „genutzte“ Fahrzeug gefordert.

Ferner muss das Unternehmen die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen
- oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung

gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung (→) bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Welche früheren Qualifikationen die Fachkundeprüfung ersetzen, entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Qualifizierungsnachweise für Verkehrsleiter im Güterkraftverkehr- oder Personenbeförderungsunternehmen“.

Anerkennung leitender Tätigkeit oder gleichwertige Abschlüsse als Fachkundenachweis

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Personenkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es wurde ein Personenkraftverkehrsunternehmen geleitet.
- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Personenkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Gleichwertige Abschlussprüfungen

Aktuell gibt es in Deutschland keinen Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss, der die in der Anlage 1 der Liste der in Artikel 8 genannten Sachgebiete vollständig abdeckt.

Es besteht aber die theoretische Option, eine neue Abschlussprüfung als gleichwertig anerkennen zu lassen. Hierzu ist eine landesrechtliche Prüfung unter Anhörung der IHK erforderlich.

Alle aus der bisher geltenden nationalen Berufszugangsvorordnung zum Personenbeförderungsgesetz als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern Sie vor dem 4. Dezember 2011 erfolgreich abgeschlossen wurden.

Dies sind:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Betriebswirt / Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Diplom-Betriebswirt/in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Betriebswirt/in im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik der FH Heilbronn
- Diplom-Verkehrswirtschaftler/in an der TU Dresden
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung, eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

Niederlassung

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere sind dies:

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

- Buchführungsunterlagen,
 - Personalverwaltungsunterlagen,
 - Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie
 - alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.
-

Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird künftig als Verkehrsleiter bezeichnet.

Neu ist, dass die Funktion des Verkehrsleiters seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden kann.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
 - Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
 - ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
 - Haftung.
-

Verstöße

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Verkehrs- unternehmerdatei

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden. Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens bzw. des Verkehrsleiters herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK.

Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Krefeld, in Mönchengladbach sowie im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Viersen haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?
Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden.

Dauer und Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (ca. 30 Minuten).

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden. Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste genannten Sachgebiete.

Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (*kein Anspruch auf Vollständigkeit*):

Burgmann, Haseleu, Schilling

Grenzüberschreitender Omnibusverkehr, Loseblattsammlung, ISBN 3-574-24020-1, Bestell-Nr.: 24020, Verlag Heinrich Vogel, München

Krems, Johannes

Der Omnibusunternehmer - Leitfaden für die Fachkundeprüfung mit Prüfungstest und Musterfallstudie, Artikelnr. 24025, 22. Aufl. 2017 Verlag Heinrich Vogel, München

Helf-Marx, Christiane

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK Fachrichtung Verkehrsleiter-Omnibusverkehr, ISBN 3-930581-12-4, Verkehrsverlag-HeMa, 34. Neubearbeitete Auflage April 2018

Bagdahn, Peter

Betriebsführung im Omnibusverkehr, Handbuch für Einsteiger und Profis, Best.-Nr. 28183, ISBN 978-3-946350-28-6, HUSS-VERLAG GmbH

Bagdahn, Peter

Prüfungsvorbereitung Fachkunde Omnibusverkehr, Fragen und Kalkulationsaufgaben zum Training für angehende Unternehmer, Best.-Nr. 28184, ISBN 978-3-946350-32-3, HUSS-VERLAG-GmbH

Kommentare

Dr. Hole, Hans-Gerhard:

BO Kraft, Kommentar, ISBN 3-574-24015-5, Bestellnr. 24015, 26. Aufl., Verlag Heinrich Vogel, München

Krämer, Horst:

BO Kraft Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr. Textausgabe mit Erläuterungen, 15. Neuauflage 2016, ISBN 978-3-94635-009-5, HUSS-VERLAG-GmbH März 2016

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Corneliusstr. 49, 40215
Düsseldorf, Tel. 0211 9 9193-0, www.verkehrsverlag-fischer.de,
E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

**Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr
mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und
Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw**

Verkehrsverlag HeMa e. K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 0800 / 8080103
oder 02045 41448-0, www.verkehrsverlag-hema.de, E-Mail: info@hema.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Aschauer Straße 30
81549 München, Tel. 089 203043-1600, www.heinrich-vogel-shop.de,
E-Mail: vertriebsservice@springer.com

**Schulungs-
veranstalter**

**Folgende uns bekannte Veranstalter bieten Kurse zur Vorbereitung
auf die Prüfung an:**

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V.,
Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 40764 Langenfeld Rhld., Tel.: 02173 - 14131,
E-Mail: mail@nwo-online.de, Internet: www.nwo-online.de

Verkehrsseminare HeMa, Christiane Helf-Marx Verkehrsverlag-HeMa e.K.,
Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 0800 - 8080103 oder 02361 - 658090,
Internet: www.verkehrsseminare-hema.de, E-Mail: info@verkehrsseminare-hema.de

Frank R. Bibow, Verkehrsseminare,
Dorfstr. 27 A, 26188 Edewecht, mit Schulungen in Neuss, Krefeld und
Umgebung, Tel.: 04486 - 938844, Fax: 04486 - 938845, Internet:
www.verkehrsseminare.de

IGS - Institut für Verkehrswirtschaft, Dipl.- Hdl. Stinner GmbH,
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 - 9415086,
Internet: www.igs-net.de, E-Mail: igs@igs-net.de

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel (bundesweite Schulungen),
Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall
Kostenlose Rufnummer 0800 - 0561 561, Internet: www.verkehrsseminare.com,
E-Mail: info@verkehrsseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser, (Sachkundelehrgänge seit 1979),
Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und
Technologiezentrum AGIT Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27,
52068 Aachen, Tel.: 02408 - 5684, Mobil: 0179 - 5140540
E-Mail: info@ams-akademie.de, Internet: www.ams-akademie.de

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Berufsbildungszentrum Fachschule (Seminare für Straßengüter- und Straßenpersonenkraftverkehr),

Hobener Weg 19, 57632 Flammersfeld, Service-Tel.: 01802 - 989 989, Fax:
02685 – 989792, Internet: www.fachschule-naumann.de, E-Mail:
fachschule-naumann@t-online.de

Hans-O. Siemers (qualifizierte Einzelschulungen),

Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, Tel.: 05605 - 9289666, E-Mail:
h.o.siemers@t-online.de

AVR-roennebeck, Akademie des Verkehrswesens, Dipl. Ing. S. Rönnebeck,
Kaiserring 46, 73557 Mutlangen. Tel.: 07171 - 999734, E-Mail: info@avr-roennebeck.com,
Internet: www.avr-roennebeck.com

AVB-Seminare, Inh. Pascal Rosemann + Partner (bundesweite Schulungen) ;

Lange Str. 27-29, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 - 2305389, E-Mail:
info@avb-seminare.de, Internet: www.avb-seminare.de

Taxischule Kreitz,

Nesselrodestr. 18 a, 50735 Köln, Tel.: 0221 7604984, Mobil: 0176
82435485, Internet: www.taxischule-kreitz.de

Soweit Ihnen das Angebot an Schulungsveranstaltungen nicht ausreicht,
empfehlen wir die Internetsuche unter den Stichworten
Vorbereitungsseminare Personenbeförderung

Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular
(**Anmeldung**) ausgefüllt an uns zurück.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **230 Euro** muss gleichzeitig mit der
Prüfungsanmeldung unter dem **Kennwort "Prüfung Omnibusverkehr+
Name des Prüfungsteilnehmers"** auf das Konto der IHK Mittlerer
Niederrhein bei der Sparkasse Krefeld (IBAN: DE 27 3205 0000 0000 3410
99 / BIC: SPKRDE33) überwiesen oder bei der IHK bar eingezahlt werden.
Einen entsprechenden Zahlungsbeleg fügen Sie bitte der Anmeldung bei.
Ohne einen entsprechenden Zahlungsnachweis, kann die Anmeldung nicht
berücksichtigt werden. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen
Prüfungstermin eingeladen.

**Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr
mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und
Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw**

Prüfungstermine

Die IHK Mittlerer Niederrhein bietet in Kooperation mit der IHK zu Düsseldorf zweimal im Jahr eine Fachkundeprüfung an:

IHK Mittlerer Niederrhein:

2. Mai 2018

IHK zu Düsseldorf:

11. (schriftlich) und 13. Dezember 2018 (mündlich)

Anmeldung über die IHK Düsseldorf

**Ansprechpartner
bei der IHK Mittlerer
Niederrhein**

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-346
E-Mail: iwanowski@krefeld.ihk.de

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Zuständige Behörden Für Linienverkehr und Gelegenheitsverkehre mit Kraftomnibussen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 6, 40408 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-3284 (Christian Wermter),
E-Mail: christian.wermter@bezreg-duesseldorf.nrw.de,
Internet: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Für Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit PKW
(bis zu 8 Fahrgastplätzen)

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter(in)	Telefon
Stadt Krefeld Straßenverkehrsamt Elbestr. 7, 47800 Krefeld	Frau Frick	02151 36602158
Stadt Mönchengladbach Ordnungs- u. Straßenverkehrsamt Rheinstr. 70, 41065 Mönchengladbach	Frau Demandt	02161 256191
Kreis Neuss Straßenverkehrsamt Oberstr. 91, 41456 Neuss	Herr Richter	02131 9283624
Kreis Viersen Straßenverkehrsamt Rathausmarkt 3, 41747 Viersen	Frau Ruschepaul	02162 391549

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Prüfungssachgebiete

Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere im

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematik-Anwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
13. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

- Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
 3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
 4. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
 5. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
 3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
 4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
 5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.
 6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.
-

Erlaubnisfreie Verkehre

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
- Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
- die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
- Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Verkehrsformen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe »Hellelfenbein« lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw

§ 49 Abs. 1; Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

§ 49 Abs. 2; Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sind nicht* gegeben, wenn Fahrten unter Angabe des Fahrtziels vermittelt werden. Mietomnibusse dürfen nicht durch Bereitstellen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angeboten werden.

* Im Gegensatz zur früheren Regelung benötigt der Vermittler von Busreisen heute keine Genehmigung nach dem PBefG mehr. Der eingesetzte Busunternehmer selbst benötigt diese Genehmigung jedoch nach wie vor. *(Bundestag und Bundesrat haben der Aufhebung der Genehmigungspflicht nach PBefG für Reiseveranstalter zugestimmt. Damit entfällt für Reiseveranstalter, die Ausflugsfahrten oder Ferienreisen planen, organisieren und anbieten die Pflicht, im Besitz einer solchen Genehmigung zu sein. Voraussetzung ist allerdings, dass gegenüber den Teilnehmern der Reise eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass die Beförderung nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach PBefG ist, durchgeführt wird. Die Rechtsänderung wurde im BGBL I vom 25.07.02 (Internet: <http://www.bundesanzeiger.de/bqbl1.htm>) veröffentlicht und gilt seit diesem Zeitpunkt.)*



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per Brief, Fax: 02151 635 44 342 oder E-Mail: iwanowski@krefeld.ihk.de zurück!

ANMELDUNG

zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehr - **Omnibusunternehmen** -

Herr

Frau

Name, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsort:	Geburtsland:
Telefon privat:	Telefon Mobil:

Zu meiner Anmeldung erkläre ich:

Mir ist bekannt, dass die Prüfung die Sachgebiete des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehrs umfasst.

Prüfungstermin:

Die IHK Mittlerer Niederrhein bietet in Kooperation mit der IHK zu Düsseldorf zweimal im Jahr eine Fachkundeprüfung an. Die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der IHK Mittlerer Niederrhein findet am **02. Mai 2018** statt.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der IHK berücksichtigt.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **230,00 €** wurde eingezahlt (bitte ankreuzen):

- Sparkasse Krefeld **IBAN: DE27 3205 0000 0000 341099 BIC: SPKRDE33**
 bei der IHK

Der entsprechende **Zahlungsbeleg** (Quittung bzw. Überweisungsträger) **ist der Anmeldung beigelegt.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Straßenpersonenverkehr
ohne Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300/51), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 613/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABl. EU 2012 L 178 S. 6)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
September 2013

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht <i>(F. 1, F.6, F.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen, - die Regelungen für die Ordnung der Personenverkehrsmärkte kennen, - die Regeln kennen, die für die Einrichtung von Verkehrsdiensten zu beachten sind und Verkehrspläne aufstellen können, - die Regeln für die Tarife kennen. 	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr)
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) <i>(F.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen. 	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.) kennen. 	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVO, StVZO

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4, C.5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßenpersonenverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften, - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG ergeben <p>kennen.</p>	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz (BurlG), Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz (KSchG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)]</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht (u. a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR]</p> <p>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)/Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</p>
<p>1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen. 	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV)</p>
<p>1.6 Bürgerliches Recht (A.1, A.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Vertragsarten, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen, 	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere Reisevertragsrecht (§ 651 a ff.), Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	<ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, insbesondere einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag auszuhandeln, - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können. 	<p>Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV)</p>
<p>1.7 Handelsrecht (B.1, B.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen. 	<p>Das Recht der Kaufleute nach dem HGB Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB</p>
<p>1.8 Steuerrecht (D.1, D.2, D.4, E.15)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsunternehmen), - die Kraftfahrzeugsteuern, - die Einkommensteuern <p>kennen und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungen für Personenverkehrsleistungen ausstellen können. 	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E.5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere auf Grund von Finanzkennziffern analysieren können, - ein Budget ausarbeiten können. 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse Investitionsplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E.3, E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können. 	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungspreise und -bedingungen <i>(E.14, A.5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können. 	PBefG, BGB, HGB, Kalkulationsgrundsätze und Anwendung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.4 Beförderungsdokumente (F.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Schriftstücke für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen kennen, - Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden. 	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Begleitpapiere Beförderungsdokumente
2.5 Buchführung (A.1, B.1, E.3, E.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen, - wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aussieht, und sie verstehen können, - ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kas senbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen (E.10)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die im Straßenpersonenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrzeughaftungspflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen. 	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Straßenpersonentransportunternehmen (E.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können.	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation
2.8 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketings"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit, die wichtigsten Marketinginstrumente (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik) usw. kennen.	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.2, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlage usw.) auswählen können, - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen. 	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.5, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen. 	§§ 29, 47 StVZO Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (u.a. BGI-Nr. 550 und BGG 915) Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen. 	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)
3.4 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - in Grundzügen die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen. 	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind (H.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden. 	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, u.a. UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)
4.2 Verkehrssicherheit (H.3, H. 5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können. 	StVO, StVZO BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge (G.4)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können. 	§ 47 StVZO (Abgase) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a., 35. BImSchV, 39. BImSchV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
<p>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</p> <p>(F.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr und - die Regeln der einschlägigen internationalen Abkommen kennen. 	<p>Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)</p> <p>Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2121/98 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen</p>
<p>5.2 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p> <p>(H.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein sicherzustellen, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten. 	
<p>5.3. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten</p> <p>(H.6)</p>	<p>Der Bewerber muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben. 	